



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

30. Dezember 2013

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe der Gemeinde Schattwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Schattwald hat mit Beschluss vom 09.10.2013 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abgabenausschreibung und Abgabengegenstand

Die Gemeinde Schattwald erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes eine Gebrauchsabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind die Betriebe und Unternehmen nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes.

§ 3

Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres.
- (2) Die Gebrauchsabgabe wird zwei Monate nach der Entstehung des Abgabeananspruches fällig.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabegesetzes. Die Höhe der Gebrauchsabgabe wird mit 6 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

Gemäß § 5 Abs. 2 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes hat der Abgabenschuldner zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Vorauszahlungen in der Höhe von jeweils 25 v. H. des Abgabebetrages des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu leisten.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Durst Herbert eh.

Angeschlagen am: 10.10.2013

Abgenommen am: 15.11.2013

Keine Einwände während der Auflagefrist eingelangt.
Verordnungsprüfung gem. § 122 TGO. durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeindeangelegenheiten geprüft und zur Kenntnis genommen, Zahl-Ib-15609/1-2013 vom 20.12.2013